

GEMEINDEAMT 9423 ST. GEORGEN IM LAVANTTAL

Dorfplatz 10 Tel. 9423 St.Georgen im Lav. Fax:

Tel. 04357/2133

04357/2133-9

Bezirk Wolfsberg

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 250-0/2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav. vom 22.12.2011, Zahl: 250-0/2011, mit der aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl.Nr.13/2011 idgF., nachfolgende HORTORDNUNG für den Schülerhort St.Georgen im Lav. erlassen wird.

§ 1 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Aufnahmewerber aus der Gemeinde St.Georgen im Lav. bei sonst gleichen Bedingungen unter Berücksichtigung der familiären Situation gemeindefremden Aufnahmewerbern vorzuziehen sind.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme sind:
 - a) Pflichtschüler der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten.
- 3) Anmeldungen werden grundsätzlich während der Betriebszeit des Hortes bei der Hortleitung entgegengenommen. Die Aufnahme erfolgt im Wege der Gemeindeverwaltung.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

- 1) Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- 2) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- 3) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- 4) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 3 Beitrag der/des Erziehungsberechtigten

- 1) Für den Besuch des Hortes ist von den/dem Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- 2) Der Beitrag ist im Nachhinein zu entrichten.
- 3) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
- 4) Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:

a) Besuch	1 x wöchentlich	Euro	8
b) Besuch	2 x wöchentlich	Euro	15
c) Besuch	3 x wöchentlich	Euro	20
d) Besuch	4 x wöchentlich und mehr	Euro	25
Im Hortbeitrag sind die Kosten für das Mittagessen nicht inkludiert.			

§ 4 Austritt, Entlassung

- 1) Der Austritt des Kindes aus dem Hort ist der Hortleitung zumindest 14 Tage vorher zu melden.
- 2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Hort sind:
 - a) Das Vorliegen eines k\u00f6rperlichen Gebrechens oder einer seelischen oder geistigen Verhaltensst\u00f6rung, die eine Gef\u00e4hrdung der \u00fcbrigen Kinder oder eine St\u00f6rung der Erziehungsarbeit bef\u00fcrchten l\u00e4sst.
 - b) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung.
 - c)Verletzungen der Bestimmungen der Hortordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.

§ 5 Betriebszeiten

- 1) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) An Unterrichtstagen montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 07.45 Uhr und von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - b) Die Öffnungszeiten des Hortes decken sich mit den Schulbetriebszeiten. Aus diesem Grund ist der Hort während der Schulferien geschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.2010, Zahl: 250-0/2010, außer Kraft.

9423 St.Georgen, 23. Dezember 2011

Der Bürgermeister:

Karl Markut

Angeschlagen am 29.12.2011

Abgenommen am.....